
Vorstoss-Nr: 319-2011
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 29.11.2011
Eingereicht von: Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 9
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 16.05.2012
RRB-Nr: 748/2012
Direktion: ERZ

Sportfördernde Schulen - Kostenübernahme durch die bernjurassischen Gemeinden

Der Kanton Bern passt seine Rechtsgrundlagen dergestalt ab, dass den Wohngemeinden junger Bernjurassierinnen und Bernjurassier durch den Besuch einer sportfördernden Schule einheitliche Kosten (d. h. Kosten wie beim Besuch einer Einrichtung im Kanton Jura) entstehen, unabhängig davon, ob man sich für eine Einrichtung im Kanton Jura oder in Biel entschieden hat.

Begründung:

Nachdem der Erziehungsdirektor am 29. November 2011 während der Fragestunde die Frage 21 mündlich beantwortet hat, scheint es nicht ausgeschlossen, dass mit einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Übernahme der beim Besuch einer sportfördernden Schule anfallenden Kosten der Kostenanteil der bernjurassischen Gemeinden, in denen die Schüler und Studierenden ihren Wohnsitz haben, einheitlich sein könnte, und zwar unabhängig davon, ob eine Einrichtung im Kanton Jura oder in Biel besucht wird.

Heute sind die Kosten, die eine bernjurassische Wohngemeinde übernehmen muss, unterschiedlich. Sie hängen davon ab, ob eine bernische oder eine jurassische Struktur besucht wird. Aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung übernimmt der Kanton Bern einen Teil der Ausbildungskosten, wenn der Schüler eine sportfördernde Schule im Kanton Jura besucht. Der von der Wohngemeinde zu bezahlende Betrag wird dadurch geringer, und die Gemeinde hat nur noch für die Fahr- und Mahlzeitenkosten aufzukommen. Der Schulkostenbeitrag geht hingegen vollständig zu Lasten der Gemeinde, wenn sich der Schüler für eine Schule in Biel entscheidet.

Es ist etwas paradox, dass die Attraktivität der Bieler Einrichtungen dadurch herabgesetzt wird, dass die Kosten für die bernjurassischen Gemeinden höher ausfallen, wenn junge Bernjurassierinnen und Bernjurassier eine innerkantonale anstatt eine ausserkantonale Schule besuchen.



Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt gemäss Artikel 7, 7a und 58 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992 (BSG 432.210) beim Regierungsrat.

Die Motion fordert, dass die Wohnsitzgemeinden von Schülerinnen und Schülern aus dem Berner Jura, die ein Sportleistungszentrum besuchen, die Schulgelder gemäss «Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren» (BSG 439.31) übernehmen. Die Antwort auf die in der Motion erwähnte Frage 21 präziserte, dass die Erziehungsdirektion keine Änderung dieser Rechtsgrundlagen vorsehe, eine Anpassung des Beitrags gemäss interkantonaler Vereinbarung kurzfristig aber denkbar sei (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Novembersession 2011, S. 1154). Eine solche Anpassung würde aus einer Erhöhung des heutigen Beitrags bestehen, da dieser nicht den tatsächlichen Durchschnittskosten entspricht. Die heutige Situation geht auf einen politischen Entscheid zurück, der in der Zusammenarbeitsvereinbarung konkretisiert wurde.

Die eingereichte Motion lässt diese Präzisierung unberücksichtigt. Sie verlangt vielmehr, dass die Schuldgeldtarife innerhalb des Kantons angepasst werden, womit sie unter den effektiven Durchschnittskosten liegen würden. Eine solche Praxis wäre aber nicht im Interesse der Gemeinden, die externe Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die Regierung will ausserdem in den kantonalen Empfehlungen keine Schulgeldbeiträge festlegen, die je nachdem, ob es sich um eine deutschsprachige oder um eine französischsprachige Gemeinde handelt, unterschiedlich sind.

Zudem wurde das VSG soeben revidiert, und eine neue Revision ist mittelfristig nicht geplant.

Zur Erinnerung: Die vom Motionär beschriebene paradoxe Situation ist durch die Anwendung von zwei geltenden, unterschiedlichen Rechtsgrundlagen bedingt. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der «Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren» (BSG 439.31) trägt der Wohnsitzkanton das für die Sekundarstufe I auf 3000 Franken pro Schuljahr festgelegte Schulgeld. Angesichts des geringen Betrags belastet der Kanton Bern der Wohnsitzgemeinde keine zusätzlichen Kosten, dies gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Schulgeldverordnung (SGV) vom 25. Juni 2008 (BSG 430.171.1).

Für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Bern, die sich für die «Sport-Kultur-Studium»-Struktur in Biel entscheiden, bestimmt Artikel 7a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), dass die bernische Wohnsitzgemeinde eine Kostengutsprache ausstellen muss und dass sich der Schulkostenbeitrag nach den durchschnittlichen Kosten der Gemeinden für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur der Volksschule zu richten hat (auf Sekundarstufe I sind dies 4785 Franken für das Schuljahr 2011-12).

Antrag: Ablehnung der Motion

An den Grossen Rat